

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der  
**Marktgemeinde Vorderweißenbach** am  
**11.12.2020** im „**Veranstaltungssaal Schmankerlwirt**“.

## Anwesende:

1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender
2. VBGM David Köck BEd, ÖVP
3. GV Ing. Bernhard Thumfart BEd, ÖVP
4. **GV Walter Birklbauer, SPÖ**
5. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP
6. GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP
7. GV Bernhard Hartl, ÖVP
8. GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP
9. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP
10. GR Ing. Florian Enzenhofer, ÖVP
11. GR Ing. Reinhard Hauer BEd, ÖVP
12. **GR Wilhelm Dumfart, SPÖ**
13. GR Robert Wipplinger, ÖVP
14. GR Wolfgang Atzmüller, ÖVP
15. GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP
16. GR Roland Schwarz, ÖVP
17. GR Dipl.-Ing. Stephan Mülleder, ÖVP
18. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP
19. **GR Roland Breiteneder, SPÖ**
20. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP

## Ersatzmitglieder:

21. **GREM Manfred Ruckerbauer, FPÖ** für **GR Andreas Traxler, FPÖ**  
22. **GREM Sabine Draxler, SPÖ** für **GR Thomas Draxler, SPÖ**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

## Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Andreas Traxler, FPÖ** (berufliche Gründe)  
**GR Thomas Draxler, SPÖ** (berufliche Gründe)  
GR Christian Hofer, ÖVP (berufliche Gründe)  
GREM Herbert Keplinger, ÖVP (gesundheitliche Gründe)  
GREM Annette Preining, ÖVP (private Gründe)  
**GR Klaus Mülleder, SPÖ** (berufliche Gründe)

unentschuldigt:

- GR Paul Schuster-Indinger, ÖVP

Leiter des Gemeindeamtes:

Thomas Dollhäubl

Schriftführer:

Thomas Dollhäubl

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 13.12.2019 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.12.2020 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Andreas Traxler (FPÖ), GR Thomas Draxler, GR Klaus Mülleder (beide SPÖ), GR Christian Hofer, GREM Herbert Keplinger und GREM Annette Preining (alle ÖVP) entschuldigt haben;
- die Verhandlungsschrift über die beiden letzten Sitzungen vom 24.09.2020 und 22.10.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen die Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: --

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

- 1) Vorlage des Prüfungsausschussberichts vom 23.11.2020; Kenntnisnahme
- 2) Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019; Kenntnisnahme
- 3) Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Eröffnungsbilanz Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Ansuchen um Gewährung einer Subvention sowie einer Nachwuchsförderung für das Jahr 2021 für den Musikverein sowie der Sportunion Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Voranschlag, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan, Festsetzung der Steuern und Gebühren sowie Prioritätenreihung für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Voranschlag und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für das Finanzjahr 2021 vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur“; Kenntnisnahme
- 8) Abwasserbeseitigungsanlage, BA 10; Adaptierung Pumpwerke; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigungsanlage – BA 10-12; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Russelmühlerbrücke; Vertrag mit Republik Österreich, öffentliches Wassergut; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Auflassung einer Straße, Teil des Grundstückes Nr. 73/11, KG Oberweissenbach, als öffentliches Gut; Einleitung des Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Dienstbarkeitsvertrag vor Auflassung eines Teiles der Brückenstraße; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Auflassung einer Straße, Teil des Grundstückes Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, als öffentliches Gut; Verordnung; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Übertragung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Güterweg Eberhardschlag – Zufahrt Sonnberger; Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 92; Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Kinderbetreuungsnetzwerk Steinerne Mühl-Vorderweißenbach – Grundsatzbeschluss bzw. Finanzierung Projektbegleitung; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Jugendtaxi; Verlängerung bzw. Abschluss einer Vereinbarung mit den Firmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller; Beratung und Beschlussfassung
- 19) Studentenförderung; Beratung und Beschlussfassung
- 20) Mietvertragsverlängerung Dr. Langes – Garage Hauptstraße 17 Beratung und Beschlussfassung
- 21) Mietvertragsabschluss im Betreuten Wohnen Brückenstraße 5/5; Beratung und Beschlussfassung
- 22) Allfälliges

#### **1) Vorlage des Prüfungsausschussberichts vom 23.11.2020; Kenntnisnahme**

Berichterstattung: GR Wilhelm Dumfart

Er bringt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2020 wie folgt zur Kenntnis:  
Prüfbericht über die angesagte Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde Vorderweißenbach vom 23.11.2020 um 19.00 Uhr durch den Prüfungsausschuss gemäß § 91 der Oö.GemO. 1990 idgF.

*Punkt 1: Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach*

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach wurde dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung vorgelegt.

Die Zahlen der Aktiva und Passiva sind aus dieser Verhandlungsschrift in der Beilage zum TOP 1 zu entnehmen.

*Punkt 2: Eröffnungsbilanz VFI der Marktgemeinde Vorderweißenbach*

Die Eröffnungsbilanz vom VFI der Marktgemeinde Vorderweißenbach wurde dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung vorgelegt.

Die Zahlen der Aktiva und Passiva sind aus dieser Verhandlungsschrift in der Beilage zum TOP 1 zu entnehmen.

*Punkt 3: Allfälliges*

Es wurde folgender Sitzungstermin vereinbart:

20. Jänner 2021, 19.00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

## **2) Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung betreffend dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019; Kenntnisnahme**

Berichterstattung: BGM Leopold Gartner

Laut der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., ist der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen (§ 99, Abs. 2, Oö. GemO. 1990).

*In der Folge bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 03.11.2020 betreffend den Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde Vorderweißenbach vollinhaltlich zur Kenntnis.*

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht zur Kenntnis.

## **3) Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Im Erlass der Direktion Inneres und Kommunales IKD-2017-314672/1071-Hi gilt für die Eröffnungsbilanz gemäß § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) folgendes: Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Marktgemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann. Für die Erstellung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz sowie allfälliger nachträglicher Korrekturen gelten die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungsabschluss (§ 92 und 93) sinngemäß.

Die Eröffnungsbilanz wurde vom Prüfungsausschuss im Sinne des § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990 am 23. November 2020 geprüft. In der Zeit vom 25.11. - 10.12.2020 lag die Eröffnungsbilanz zur öffentlichen Einsicht auf. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

*In der Folge wird die Eröffnungsbilanz eingehend erörtert bzw. besprochen. Die Zahlen der Aktiva und Passiva sind der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu entnehmen.*

## **Sonstige Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach**

### **• Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden**

#### Bewertungsmethoden Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

- **Abweichungen zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven**

Wert der Haushaltsrücklagen (Passiva C.III.1) = € 2.104.975,91

Wert der Zahlungsmittelreserven (Aktiva B.III.2) = € 1.902.989,90

Differenz = € 201.986,01

Dieser Wert (€ 201.986,01) entspricht der Höhe der allgemeinen Ausgleichsrücklage.

Diese Rücklage befindet sich am Girokonto der Marktgemeinde und ist nicht durch Zahlungsmittelreserven gedeckt.

- **Ausweisung bzw. Darstellung von Sonderfällen in der EB**

Langfristige Forderungen:

Wert der sonstigen langfristigen Forderungen (Aktiva A.V.3) = € 2.205.226,57

Dieser Wert setzt sich wie folgt zusammen:

€ 2.201.744,77 = offene Forderungen der Kommunalkreditbank

€ 3.481,80 = offene Bezugsvorschüsse

€ 2.205.226,57

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende und vorgetragene Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorderweißenbach zum Stichtag 1.1.2020 zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

#### 4) **Eröffnungsbilanz Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach musste unter den gleichen Vorgaben wie für die Marktgemeinde eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

Die Eröffnungsbilanz muss der Gesellschafterversammlung bestehend aus Bürgermeister und Vereinsobmann zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Zustimmung des Bürgermeisters ist nur nach gültiger gemeindeinterner Beschlussfassung wirksam. Das heißt, dass die Zustimmung des Gemeinderates zur Eröffnungsbilanz der KG erforderlich ist.

Die Eröffnungsbilanz vom Verein zur Förderung der Infrastruktur setzt sich wie folgt zusammen:

*In der Folge wird die Eröffnungsbilanz eingehend erörtert bzw. besprochen. Die Zahlen der Aktiva und Passiva sind der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu entnehmen.*

#### **Sonstige Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach“**

- **Beschreibung der verwendeten Bewertungsmethoden**

Bewertungsmethoden Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (zB Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten

Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)

Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015 und nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegenden und vorgetragenen Eröffnungsbilanz für den VFI Vorderweißenbach zum Stichtag 1.1.2020 zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**5) Ansuchen um Gewährung einer Subvention sowie einer Nachwuchsförderung für das Jahr 2021 für den Musikverein sowie der Sportunion Vorderweißenbach; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR DI Stephan Mülleder

Vom Sportverein Vorderweißenbach und dem Musikverein liegen vom 30.11.2020 bzw. 01.12.2020 Ansuchen um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2021 vor. In beiden Ansuchen wird auf die umfangreichen Tätigkeiten in den Vereinen hingewiesen.

Die Sportunion hebt neben den zahlreichen Terminen und der Aufrechterhaltung der Sportanlagen unter anderem auch die Jugendarbeit hervor, wo mehr als 150 Jugendliche ehrenamtlich betreut werden. Es werden Beispiele für die finanziellen Aufwendungen angeführt.

Der Musikverein weist auf den Aspekt als kultureller und gesellschaftlicher Botschafter der Marktgemeinde hin. Weiters wird – trotz der schwierigen Umstände – auf die Teilnahme an der Konzertwertung hingewiesen. Weiters wird die Jugendarbeit und dem regen Zuwachs junger Musiker und der damit verbundenen anfallenden Anschaffungen (Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten, Ankauf von Notenmaterial, Anpassung von Trachten, etc.) hervorgehoben.

Die Subventionen waren für beide Vereine in den vergangenen Jahren mit wenigen Ausnahmen gleich. Es wird vorgeschlagen, für das kommende Jahr beiden Vereinen - so wie in den letzten Jahren – eine Hauptsubvention in der Höhe von jeweils € 3.500,00 bzw. eine Nachwuchsförderung in der Höhe von € 1.000,00 je Verein zu gewähren.

Antrag:

GR DI Stephan Mülleder stellt an den Antrag, der Gemeinderat möge den beiden Vereinen im kommenden Jahr eine laufende Subvention in der Höhe von jeweils € 3.500,00 sowie eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.000,00 gewähren.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**6) Voranschlag, Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan, Festsetzung der Steuern und Gebühren sowie Prioritätenreihung für das Finanzjahr 2021; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wurde nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt. Weiteres ist zu erwähnen, dass in diesem Jahr durch die allgemein extrem schwierige finanzielle Lage die Gemeinden bei der Voranschlagserstellung vor eine große Herausforderung gestellt wurden. Es ist zu erwähnen, dass erst nach der Prüfung der Aufsichtsbehörde festgestellt werden kann, ob noch Änderungen bzw. Berichtigungen durchgeführt werden müssen. Die Finanzabteilung der Marktgemeinde Vorderweißenbach hat versucht, den Voranschlag nach besten Wissen und nach den Vorschriften der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung und des Landes OÖ zu erstellen. Gegen den aufgelegten Voranschlag für das Finanzjahr 2021 wurden beim Marktgemeindeamt keine Einwendungen eingebracht.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen lt. Finanzierungsrechnung	€ 5.476.800,00
- <u>Auszahlungen lt. Finanzierungsrechnung</u>	<u>€ 5.641.200,00</u>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ - 164.400,00

Dieser Betrag wird im Voranschlag 2021 durch allgemeine Rücklagenzuführungen abgedeckt.

Zuführung von der allgemeinen Ausgleichsrücklage	€ 76.100,00
Zuführung von der allgemeinen Kanalarücklage	€ 88.300,00

Rücklagen

Im Finanzjahr 2021 wurden folgende Rücklagenzuführungen bzw. Entnahmen budgetiert.

Rücklagenzuführungen in der Höhe von € 237.400,00

Rücklagenentnahmen in der Höhe von € 979.200,00

Das ergibt einen Rücklagenstand per 31.12.2021 in der Höhe von 1.388.800,00.

Investitionstätigkeiten

Es wurden folgende Vorhaben in den Investitionsnachweis aufgenommen. Es ist zu erwähnen, dass alle Vorhaben mit den Vorhabencodes 1 und 5 ausgeglichen budgetiert wurden:

RLF Piberschlag	Feuerwehrhaus Bernhardschlag
Bauhof Neubau	Neue Mittelschule – Sanierung
Atemschutzgeräte FF-Piberschlag	OWL Quellfassungen – Sanierungen
Kanal BA10 – Umrüstung Pumpwerke	Wartehäuser (Bus)
Sportplatz Einfriedung	Kinderspielplatz / Spielturm
Ortsbeleuchtung	Mühlstraße
Gem. Str. Amesberg	Alte Straße
Gem. Str. Mitterbrunnwald	Kindergarten Regenbogen Einrichtung/Sanierung
GW Petermichl	GW Oberweißenbach

MEFP

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wurde ebenfalls nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit wurden zusätzlich zum Voranschlag die Vorhaben für die Planjahre 2022 bis 2025 aufgenommen. Teilweise stehen dafür aber die Kosten noch nicht fest. Wie in den letzten Jahren ist aber wieder zu erwarten, dass die Ausgaben besonders im Bereich der Sozialhilfverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrages stärker steigen werden als die Einnahmen.

Mittelfristiger Finanzplan 2021

Marktgemeinde Vorderweißenbach (41628)

MFP - Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Einzahlungen 2022	Auszahlungen 2022	Einzahlungen 2023	Auszahlungen 2023	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Einzahlungen 2025	Auszahlungen 2025
5.662.300,00	5.374.500,00	5.661.600,00	5.412.800,00	5.668.900,00	5.469.100,00	5.699.800,00	5.526.700,00
248.800,00	433.800,00	226.200,00	113.600,00	202.900,00	105.100,00	195.000,00	104.500,00
300.000,00	408.600,00	0,00	377.300,00	0,00	335.500,00	0,00	327.300,00
6.211.100,00	6.216.900,00	5.887.800,00	5.903.700,00	5.871.800,00	5.909.700,00	5.894.800,00	5.958.500,00
564.900,00	428.800,00	178.200,00	108.600,00	118.600,00	100.100,00	115.800,00	100.000,00
5.646.200,00	5.788.100,00	5.709.600,00	5.795.100,00	5.753.200,00	5.809.600,00	5.779.000,00	5.858.500,00
	- 141.900,00		- 85.500,00		- 56.400,00		- 79.500,00

In den kommenden Jahren muss das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit genau im Auge behalten werden, damit die Marktgemeinde Vorderweißenbach nicht gefährdet ist in den Härteausgleich zu gelangen.

Steuern-Gebühren-Hebesätze

Die Hebesätze sind jährlich zu beschließen und es gibt dazu kaum eine Möglichkeit, einen anderen Beschluss zu fassen, da ohnehin die Höchsthebesätze beschlossen werden müssen. Zur Voranschlagserstellung sollen die Sätze bekannt sein. Für das Jahr 2021 sind folgende Hebesätze bzw. Gebühren vorgesehen:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v. H. des Steuermessbetrages

Wassergebühren nach der Wassergebührenordnung:

Anschlussgebühr Grundgebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 1)	€	1.365,00
Anschlussgebühr Quadratmetergebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 2)	€	5,60
Anschlussgebühr Mindestgebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	€	2.205,00
Wasserbenutzungsgebühren Grundgebühr (§ 4 Abs. 2)	€	31,20
Wasserbenutzungsgebühren Kubikmetergebühr (§ 4 Abs. 3)	€	1,62

Kanalgebühren nach der Kanalgebührenordnung:

Anschlussgebühr Grundgebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 1)	€	1.890,00
Anschlussgebühr Quadratmetergebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 2)	€	10,50
Anschlussgebühr Mindestgebühr (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	€	3.465,00
Anschlussgebühr Regenwasserkanal (§ 2 Abs. 1 Z. 3)	€	2,25
Kanalbenützungsgebühren Kubikmetergebühr (§ 4 Abs. 2)	€	3,99
Kanalbenützungsgebühren Mindestgebühr (§ 4 Abs. 2)	€	199,50
Kanalbenützungsgebühren Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 8)	€	52,00
Kanalbenützungsgebühren Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 11)	€	16,70

Abfallgebühren nach der Abfallgebührenordnung:

Grundgebühr für die 1. gehaltene Abfalltonne (§ 2 Abs. 1 a)	€	57,27
Grundgebühr für jede weitere gehaltene Abfalltonne (§ 2 Abs. 1 a)	€	14,73
Grundgebühr für den 1. gehaltenen Abfallcontainer (§ 2 Abs. 1 b)	€	78,64
Grundgebühr für jeden weiteren gehaltenen Abfallcontainer (§ 2 Abs. 1 b)	€	24,00
Grundgebühr jährlich für nicht ständig bewohnte Objekte (§ 2 Abs. 1)	€	23,45
Gebühr je Abfalltonne mit 60 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 a)	€	3,73
Gebühr je Abfalltonne mit 90 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 a)	€	5,64
Gebühr je Abfalltonne mit 120 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 a)	€	7,45
Gebühr je Abfalltonne mit 240 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 a)	€	14,91
Gebühr je Abfallcontainer mit 770 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 b)	€	47,36
Gebühr je Abfallcontainer mit 1170 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 b)	€	67,55
Gebühr je Abfallsack mit 60 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 c)	€	3,73
Gebühr je Abfallsack mit 90 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 c)	€	5,64
Gebühr je zusätzlichem Abfallsack mit 60 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 d)	€	4,00
Gebühr je zusätzlichem Abfallsack mit 90 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 d)	€	5,91
Gebühr je ergänzendem Abfallsack mit 60 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 e)	€	3,73
Gebühr je ergänzendem Abfallsack mit 90 l Inhalt (§ 2 Abs. 2 e)	€	5,64
Gebühr je zusätzliche Rolle Biosäcke (§ 2 Abs. 2 f)	€	6,64

Dies bedeutet bei den Wasser- und Kanalgebühren eine Erhöhung um 2 % gegenüber dem Vorjahr. Dies entspricht den Vorgaben im Voranschlagserlass des Landes OÖ.

Die Wasser- und Kanalgebühren werden entsprechend dem Index bzw. den Vorgaben im Voranschlagserlass des Landes OÖ festgelegt. Die Gebühren wurden entsprechend den Mindestgebühren berechnet. Die Erhöhung bei den Abfallgebühren beträgt 1,44 % und entspricht damit der Erhöhung der Gebühren des Bezirksabfallverbandes.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan, welcher in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.10.2020 beschlossen wurde, ist ein Bestandteil des Voranschlages und muss in diesem Zuge erneut beschlossen werden. Mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes vom Land Oö. Direktion Inneres und Kommunales, AZ.: IKD-2017-261250/67-Rer vom 11.11.2020 wurde beim neu geschaffenen Dienstposten GD 20.3 eine zusätzliche Befristung (siehe \*3) vorgenommen.

Der gesamte Dienstpostenplan stellt sich wie folgt dar, wobei sämtliche Änderungen nochmals hervorgehoben sind:

## DIENSTPOSTENPLAN

genehmigungspflichtiger Dienstpostenplan

Allgemeine Verwaltung	1,00	B	GD 10.1	[B II-VI/N2-Laufbahn]	
	1,00	B	GD 15.1	-	
	1,00	VB	GD 15.1	-	
	0,80	B	GD 17.5	[C I-V]	
	1,00	VB	GD 17.5	-	
	1,00	VB	GD 17.5 <sup>*2</sup>		-
	0,50	VB	GD 18.5 <sup>*1</sup>	[VB I/c] <sup>*1</sup>	
	1,00	VB	GD 20.3	-	
	<b>0,7375</b>	<b>VB</b>	<b>GD 20.3<sup>*3*4</sup></b>	-	
	<b>0,4625</b>	<b>VB</b>	<b>GD 21.7</b>	-	
	0,50	VB	GD 21.7	-	

*nicht genehmigungspflichtiger Dienstpostenplan*

Kindergarten:	4,55	VB	KBP	[VB I L/ I2b 1]
	4,40	VB	GD 22.3	[VB I/d]
	0,73	VB	GD 25.1	-
Handwerklicher Dienst:	1,00	VB	GD 18.1	-
	2,50	VB	GD 19.1	-
	1,00	VB	GD 23.2	[VB II/p 4] ad personam II/p3 Andreas Zauner
	0,37	VB	GD 25.1	-
Schulbereich:	1,00	VB	GD 19.1	-
	<b>0,40</b>	<b>VB</b>	<b>GD 21.8</b>	-
	<b>0,40</b>	VB	GD 23.1	-
	0,63	VB	GD 25.1	-
	0,63	VB	GD 25.1	-
	0,13	VB	GD 25.1	-

\*<sup>1</sup> befristet bis zum Ausscheiden infolge Pensionierung von Frau Brigitte Keplinger

\*<sup>2</sup> davon 0,15 PE befristet bis 31.12.2025

\*<sup>3</sup> 0,15 PE befristet bis 31.12.2021

\*<sup>4</sup> 0,30 PE befristet bis 31.12.2025

Prioritätenreihung

Die investiven Einzelvorhaben werden wie folgt gereiht:

Nr.	Projekt	Beginn
1	Rüstlöschfahrzeug Piberschlag	2021
2	Feuerwehrhaus Bernhardschlag Erweiterung	2021
3	Bauhof Neubau	2021
4	NMS Sanierung	2021
5	Atemschutzgeräte FF Piberschlag	2021
6	Ortswasserleitung Quellfassung Sanierung	2021
7	Kanal BA 10 Umrüstung Pumpwerke	2021
8	Wartehäuser	2021
9	Sportplatz Einfriedung	2021
10	Kinderspiel beim Freibad	2021
11	Ortsbeleuchtung Instandsetzung	2021
12	Mühlstraße (Gem.Str.)	2021
13	Gde. Str. Amesberg (Zufahrt ab B 38)	2021
14	Alte Straße Instandsetzung	2021
15	Gde. Str. Mitterbrunnwald Instandsetzung	2021
16	Kindergarten Regenbogen Einrichtung	2021
17	Kindergarten Regenbogen Sanierung	2021
18	GW Petermichl Instandsetzung	2021
19	GW Oberweissenbach Instandsetzung	2021
20	Musikheim Neubau	2022
21	Freibad Sanierung	2022
22	Straßenbau 2022	2022
23	Atemschutzgeräte FF Amessschlag	2022
24	Atemschutzgeräte FF Vorderweißenbach	2023
25	Straßenbau 2023	2023
26	Löschfahrzeug FF Amessschlag	2024
27	Straßenbau 2024	2024
28	Straßenbau 2025	2025

In der Folge wird der Voranschlag mit den Beilagen, der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan, die Steuern und Gebühren sowie die Prioritätenreihung eingehend erörtert bzw. besprochen.

Antrag:

GV Bernhard Hartl stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Voranschlag mit sämtlichen Beilagen, den Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan, die Festsetzung der Steuern und Gebühren sowie die Prioritätenreihung für das Finanzjahr 2021 in der vorgetragenen und besprochenen Form zu beschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages



## 7) **Voranschlag und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für das Finanzjahr 2021 vom „Verein zur Förderung der Infrastruktur“; Kenntnisnahme**

Berichterstattung: GV Bernhard Hartl

Der Voranschlag des „Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Vorderweißenbach“ für das Finanzjahr 2021 ist in der Finanzierungsrechnung der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen budgetiert.

Einzahlungen der operativen Gebarung €49.000,00

Auszahlungen der operativen Gebarung €49.000,00

Ausgabenseitig werden im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt die Kosten für die Bilanzierung, Leistungen an die GEMDAT, Versicherungen, Gemeindeabgaben, und die Anlagenabschreibung budgetiert.

Einnahmenseitig sind Erlöse aus der Vermietung, den Betriebskostenersätzen und den Leistungserlösen für die Stromabgabe zu veranschlagen.

Der Überschuss im Jahr 2021 beträgt € 32.700,00. Dieser Betrag wird der Marktgemeinde Vorderweißenbach weitergegeben und dort der Schulrücklage zugeführt.

Der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan wurde für die Jahre 2021 – 2025 ausgeglichen budgetiert. Es werden folgende Überschüsse in den Jahren erreicht:

Jahr 2021 €32.700,00

Jahr 2022 €32.700,00

Jahr 2023 €32.600,00

Jahr 2024 €32.600,00

Jahr 2025 €32.200,00

Die Überschüsse werden jedes Jahr an die Marktgemeinde Vorderweißenbach weitergegeben und dort der Schulrücklage zugeführt.

*In der Folge wird der Voranschlag für das Finanzjahr 2021 sowie der Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für den Verein zur Förderung der Infrastruktur eingehend erörtert bzw. besprochen.*

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 und den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan des „Verein zur Förderung der Infrastruktur zur Kenntnis.

## 8) **Abwasserbeseitigungsanlage, BA 10; Adaptierung Pumpwerke; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Ing. Reinhard Hauer BEd

Am 30.03.2020 wurde vom Gemeinderat der Beschluss gefasst, dass sämtliche Pumpwerke und der Stauraumkanal adaptiert und an den Stand der Technik angepasst werden sollen. Die Kostenschätzung dazu beläuft sich auf € 685.000,00, wovon € 405.000,00 förderfähig sind.

Vom Planungsbüro Eitler und Partner wurden daher die Ausschreibungen für die Arbeiten durchgeführt. Die Angebotseröffnung fand am 11.11.2020 statt und brachte folgendes Ergebnis (Preise jeweils ohne UST):

Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten:

Hehenberger GmbH, Peilstein .....€107.909,03

Brüder Resch GmbH, Aigen/Schlägl .....€138.207,45

Held & Francke GmbH, Linz .....€147.777,00

NSB Bau GmbH, Windhaag .....€155.458,23

Nicht angeboten hat die Fa. Ing. Kern GmbH; Tragwein.

Elektrische Ausrüstung:

Zemsauer GmbH; Waldneukirchen .....€291.921,53

Landsteiner GmbH, Amstetten .....€299.760,08

Nicht angeboten hat die Fa. Elektro Gabriel GmbH, Ulrichsberg.

Maschinelle Ausrüstung:

PP Engineering GmbH, Euratsfeld .....€119.114,25

Meisl GmbH, Grein .....€125.906,93

GIS Aqua Austria GmbH, Amstetten .....€127.498,15

Die Elektrofirmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Reinhaltverband Mühlthal zur Anbotslegung eingeladen. Es ist erforderlich, dass die Arbeiten eine Firma, die den Standard des Reinhaltverbandes kennt durchführt. Es werden alle Pumpwerke auf diesen Standard umgerüstet. Auf Grund des Ausschreibungsergebnisses kann festgestellt werden, dass die Vergabe unter der Kostenschätzung liegen wird.

Antrag:

GR Ing. Reinhard Hauer BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Aufträge für die Adaptierung der Pumpwerke und des Speicherkanals an folgende Firmen zu vergeben:

Erd-, Baumeister- und Installationsarbeiten: Hehenberger GmbH, Peilstein zum Preis von € 107.909,03

Elektrische Ausrüstung: Zemsauer GmbH; Waldneukirchen zum Preis von € 291.921,53

Maschinelle Ausrüstung: PP Engineering GmbH, Euratsfeld zum Preis von € 119.114,25

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**9) Darlehensaufnahme für die Abwasserbeseitigungsanlage – BA 10-12; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Klaus Enzenhofer

In den Jahren 2020 bis 2022 werden die Bauabschnitte 10 – 12 der Ortskanalisation verwirklicht werden. Beim BA 10 handelt es sich um die Adaptierung der Pumpwerke, beim PA 11 um die Überprüfung der Zone B der Ortskanalisation Schönegg, beim BA 12 um die Erweiterung des Kanales in der Sportplatzstraße. Die Finanzierung dieser Maßnahmen soll zum größten Teil mittels Darlehen erfolgen. Es wurde daher die Aufnahme von Darlehen ausgeschrieben. Dazu hat sich die Gemeinde der Fa. FRC Finance & Risk GmbH bedient. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Darlehensbedingungen gleich sind und ein Bestbieter ermittelt werden kann.

Die Darlehenssummen betragen:

BA 10: € 600.000,00 aufgeteilt auf die Jahre 2021 und 2022

BA 11: € 100.000,00 im Jahr 2020

BA 12: € 200.000,00 im Jahr 2020

Im Zuge der Zwischenabrechnung hat sich ergeben, dass für den BA 11 nur ein Darlehen in der Höhe von € 70.000,00 benötigt wird. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 20 Jahren.

Es liegen folgende Ausschreibungsergebnisse vor:

Fixzinssätze (20 Jahre) für die BA 11 und 12:

Bawag	0,450 %
-------	---------

Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden	0,980 %
--------------------------------------	---------

Sparkasse Mühlviertel West	0,990 %
----------------------------	---------

Fixzinssatz (20 Jahre) für den BA 10:

Bawag	0,500 % für Aufnahme 2021
-------	---------------------------

	0,520 % für Aufnahme 2022
--	---------------------------

Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden	0,980 %
--------------------------------------	---------

Sparkasse Mühlviertel West	0,990 %
----------------------------	---------

Variable Zinssätze (20 Jahre) für alle Darlehen:

Bawag	0,330 %
-------	---------

Austrian Anadi	0,420 %
----------------	---------

Raiffeisenbank Region Bad Leonfelden	0,500 %
--------------------------------------	---------

Hypo Oberösterreich	0,520 %
---------------------	---------

Sparkasse Mühlviertel West	0,850 %
----------------------------	---------

Alle Banken haben als Indikator den 6 Monats-Euribor minus 2 Banktage. Als Floor gelten jeweils 0,00 %. Da der 6 Monats-Euribor derzeit unter 0 % liegt kommt bei allen Banken derzeit der Zinsaufschlag zu tragen. Es fallen bei allen Darlehen keine Spesen an. Die Tageberechnung, die Zinsabschlüsse, die Rundung etc. ist bei allen Angeboten gleich. Bei der BAWAG können sich die Fixzinssätze noch geringfügigst ändern, da die Grundlage vom Tag des Vertragsabschlusses genommen wird.

Zu bemerken ist, dass auch weitere Banken zur Angebotslegung eingeladen wurden, diese aber kein Angebot abgegeben haben. Auf Grund der derzeitigen Zinslage und der langen Laufzeit der Darlehen wird der Abschluss mit einem Fixzinssatz bevorzugt. Da es sich um Darlehen handelt, für die die Marktgemeinde teilweise Zuschüsse bekommt, soll die Rückzahlung als Kapitalrate erfolgen. Grund dafür ist, dass die Zuschüsse jährlich geringer werden.

Auf Grund der Ausschreibung ist die BAWAG mit dem Fixzinssatz Bestbieter.

*Die Darlehensverträge werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GR Klaus Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Darlehen für den Kanalbau BA 10 – 12 an den Bestbieter BAWAG zum Fixzinssatz und zu den vorgetragenen Darlehensverträge zu vergeben.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **10) Russelmühlerbrücke; Vertrag mit Republik Österreich, öffentliches Wassergut; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Edeltraud Schaubschläger

Anlässlich der Übernahme der Russelmühlerbrücke durch die Marktgemeinde Vorderweißbach ist auch der Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, öffentliches Wassergut vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich erforderlich. Der Weißbach, über den die genannte Brücke führt ist öffentliches Wassergut und daher im Eigentum der Republik Österreich. Für die Nutzung ist der Abschluss eines Vertrages erforderlich. Im vorliegenden Vertrag ist geregelt, dass

- die Republik Österreich die Grundinanspruchnahme für den Bestand und die Erhaltung der Brücke gestattet.
- Die Marktgemeinde übernimmt die laufende Erhaltung der Brücke und Behebung der Schäden am Wassergut, welche durch den Bestand bzw. den Betrieb entstehen.
- Die Marktgemeinde verpflichtet sich die Republik schad- und klaglos gegenüber Forderung Dritter zu halten.
- Die Republik haftet für keine Schäden, die künftig an der Brücke auftreten.
- Sollten künftig Änderungen erforderlich sein, sind diese auf Kosten der Gemeinde durchzuführen.
- Jede Baumaßnahme hat im Einvernehmen mit dem Gewässerbezirk und den Fischereiberechtigten zu erfolgen.
- Für den Bestand und die Instandhaltung der Brücke hat die Marktgemeinde die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.
- Jede Änderung der Brücke ist dem Verwalter des öffentlichen Gutes mitzuteilen.
- Der Vertrag gilt für die Dauer des Bestandes der Brücke.

*Der Vertragsentwurf wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GR Edeltraud Schaubschläger stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Vertrag C 3676 über die Benützung von Bundesgrund/öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Vorderweißbach zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **11) Auflassung einer Straße, Teil des Grundstückes Nr. 73/11, KG Oberweissenbach, als öffentliches Gut; Einleitung des Verfahrens; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Im Jahr 1990 wurde von der Marktgemeinde Vorderweißbach ein Baugrundstück an Erwin und Edeltraud Breuer verkauft. Es wurde dort das Haus Pfarrhofstraße 4 errichtet. Ebenfalls erfolgt der

Verkauf eines Baugrundstückes an Karin und Kurt Neundlinger. Entlang der beiden Grundstücke verläuft in annähernd Nord-Süd-Richtung öffentliches Gut, das im Zuge des Grundstückskaufes abgetreten wurde. Dieses wird auf Grund eines Benutzungsübereinkommen aus dem Jahr 2010 von den Ehegatten Edelbauer, bzw. Neundlinger genutzt. Im damaligen Kaufvertrag ist festgelegt, dass der Grundstückstreifen unentgeltlich in das Eigentum der Grundstücksbesitzer rückübertragen wird, wenn die Straßen in westlicher Richtung weitergebaut werden und eine entsprechende Umkehrmöglichkeit geschaffen wird. Es wurde auch vereinbart, dass die anteiligen Grundkosten dieser Teilfläche den Käufern der übrigen Bauparzellen anteilig zu refundieren sind. Es fand diese Woche die Vermessung der Baugründe des Besitzers Gillhofer Martin statt. Dabei wurde festgelegt, dass die Pfarrhofstraße verlängert und in das öffentliche Gut übertragen wird. Ebenfalls steht der Grund für eine Umkehrmöglichkeit zur Verfügung. Es sind daher die Bedingungen, die im damaligen Kaufvertrag vereinbart wurden, erfüllt. Es ist daher ein Teil des öffentlichen Gutes Grundstück Nr. 73/11, KG Oberweissenbach für den öffentlichen Verkehr nicht mehr erforderlich und soll dieses aufgelassen werden.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, das Verfahren zur Auflassung als öffentliches Gut eines Teiles des Grundstückes 73/11, KG Oberweissenbach, einzuleiten.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **12) Dienstbarkeitsvertrag vor Auflassung eines Teiles der Brückenstraße; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Vom Gemeinderat wurde das Verfahren zur Auflassung eines Teilabschnittes der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1059/2 der KG Bernhardschlag im Bereich Lummerstorfer, Brückenstraße 15, eingeleitet. Im Zuge von Besprechungen wurde festgelegt, dass eine Auflassung bzw. eine Übertragung der Straße nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass in diesem Bereich ein Gehrecht und ein Fahrrecht für Fahrräder und ähnlichem eingeräumt wird. Ein motorisierter Verkehr ist aber in Zukunft nicht mehr gestattet. Arnold Lummerstorfer hat dieser Bedingung zugestimmt und wurde vom Notar Jank ein Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages erstellt. Darin ist u.a. enthalten:

- Die Marktgemeinde Vorderweißenbach erhält ein Gehrecht für die Allgemeinheit und Wanderer und ein Fahrrecht für Fahrräder in der durchgehenden Breite von 1,5 m auf den Grundstücken 1060/4 und 1062/15, jeweils EZ 127 sowie auf 1062/13, EZ 553, jeweils KG Bernhardschlag, entsprechend dem Vermessungsplan des Dipl.Ing. Roland Withalm vom 11.11.2020, GZ°13175/20T1.
- Auf dem Dienstbarkeitsweg werden keine Stufen errichtet. Es ist dadurch eine Benützung mit Rädern, Kinderwägen, Rollstühlen etc. möglich.
- Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich eingeräumt.
- Der Dienstbarkeitsgeber ist für die Durchführung des Winterdienstes verantwortlich. Es darf keine Wintersperre geben.
- Entgegen den Bestimmungen des ABGB liegt die Erhaltungspflicht alleine beim Dienstbarkeitsgeber.
- Der Dienstbarkeitsweg muss (so wie jetzt) immer asphaltiert bleiben.
- Falls erforderlich muss die unentgeltliche Verlegung von Kabeln für die Marktgemeinde bzw. Öffentlichkeit möglich sein.
- Sollten Umbaumaßnahmen am Dienstbarkeitsweg erforderlich sein, so bedarf dies der Zustimmung des Gemeinderates.
- Das Gefälle des Weges und die Herstellung des Zugangsbereiches zum Gasthaus erfolgt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

Die Kosten des Dienstbarkeitsvertrages und der Vermessung werden von Herrn Lummerstorfer bezahlt.

*Der Dienstbarkeitsvertrag wird den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1 zum Punkt 12 angeschlossen.*

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt an den Gemeinderat den Antrag, den dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1 zu TOP 12 angeschlossenem Dienstbarkeitsvertrag zu genehmigen. Es handelt sich dabei um ein Gehrecht sowie Fahrrecht für Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühlen, etc. auf einem Teilabschnitt der öffentlichen Wegparzelle 1059/2, KG Bernhardschlag, der als öffentliches Gut aufgelassen und Herrn Arnold Lummerstorfer übertragen werden soll. Ein motorisierter Verkehr ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Beratung:

GR Wilhelm Dumfart erkundigt sich hinsichtlich der Haftungsübernahme durch Herrn Arnold Lummerstorfer für das Privatgrundstück. Sollte er eine Tafel „Benützung auf eigene Gefahr“ aufstellen, wie ist da dann die Rechtslage.

GV HR Dr. Richard Barth ist er der Ansicht, dass bei Vorliegen eines Dienstbarkeitsvertrages die Haftung klar ist und eine derartige Tafel grundsätzlich nicht aufgestellt werden kann. Sollte dennoch eine Aufstellung erfolgen, hat dies seiner Meinung nach keine rechtliche Wirkung, weil sonst eine Haftung – wie sie im Gesetz verankert ist – keine Bedeutung hätte. Derartige Tafeln werden beispielsweise auf Privatgrundstücken, wo die Allgemeinheit keine Rechte besitzt und trotzdem begangen bzw. befahren werden, aufgestellt. Um sich rechtlich abzusichern, werden von manchen Grundeigentümern solche Tafeln aufgestellt. In unserem Fall kann aber die Aufstellung einer solchen Tafel keine rechtliche Wirkung entfalten. Seitens der Marktgemeinde wird Herrn Lummerstorfer in einem solchen Fall mitgeteilt werden müssen, dass der Weg künftig in seinem Privatbesitz ist, ein Dienstbarkeitsvertrag besteht, er die volle Haftung zu übernehmen hat und eine solche Tafel daher zu entfernen ist. Die Aufstellung einer Fahrverbotstafel, ausgenommen Fahrräder udgl., sollte von ihm aber jedenfalls am Beginn und am Ende des zukünftigen Dienstbarkeitsweges aufgestellt werden, da zukünftig ein motorisierter Verkehr nicht mehr möglich sein wird.

GV Bernhard Hartl stimmt den Ausführungen von GV HR Dr. Richard Barth – nachdem er kurz im Internet recherchiert hat – zu.

BGM Leopold Gartner sieht die Verpflichtung bei Herrn Lummerstorfer im Bereich vom Winterdienst wie bei einem Gehsteig. Die Schneeräumung muss in der entsprechenden Zeit (06:00 – 22:00 Uhr) erfolgen. Im Dienstbarkeitsvertrag ist auch die Gewährleistung des Winterdienstes von Montag bis Sonntag enthalten.

GR Wilhelm Dumfart ist der Ansicht, dass dies zwar rechtlich der Fall ist, eine derartige Tafel würde aber sicher viele Fußgänger abschrecken bzw. würde eine Tafel eventuell auch als Art Sperre empfunden werden.

GV HR Dr. Richard Barth weist in diesem Fall auf ein mit Herrn Arnold Lummerstorfer zu führendes Gespräch hin, wo dieser Punkt zu besprechen sein wird. Es sollte auch im Amtsblatt der Marktgemeinde ein Bericht über die Auflassung, Übertragung und den Dienstbarkeitsvertrag bei diesem Weg erfolgen, um die Bevölkerung bestmöglich zu informieren.

BGM Leopold Gartner verweist auf die bereits geführten Gespräche und die dabei getroffenen Vereinbarungen mit Herrn Lummerstorfer. Er ist grundsätzlich über die Folgen informiert. Eine Mitteilung im Amtsblatt, wie dies von GV HR Dr. Richard Barth erwähnt wurde, erfolgt im ersten Amtsblatt 2021 (Auflassung öffentliches Gut, Bestehen eines Geh- und Fahrtrechtes für Fahrräder, Gewährleistung des Winterdienstes).

GR Wolfgang Feilmayr führt dazu aus, dass es sich bei diesem Weg um einen ausgewiesenen Wanderweg handelt und daher eine Sperre bzw. eine „Benützungsbeschränkung“ auch aus diesem Grund nicht möglich ist. Bei keinem ausgewiesenen Wanderweg ist eine Tafel „Benützung auf eigene Gefahr“ aufgestellt.

BGM Leopold Gartner weist auch auf die Problematik beim Zugangsbereich im Winter hin, welcher eben entsprechend geändert werden muss. Es wäre wünschenswert, wenn im Heizwerk von Herrn Lummerstorfer noch eine entsprechende Leistung vorhanden wäre und er in diesem Außenbereich Heizschlangen verlegen könnte. Damit würde eine Eisbildung dort mit Sicherheit verhindert werden oder er müsste überhaupt keine Schneeräumung mehr durchführen.

GV Walter Birklbauer erwähnt, dass das Längsgefälle in den Dienstbarkeitsvertrag übernommen wurde, dieses aber auch kaum verändert wird. Es soll aber aufgenommen werden, dass keine Querneigung entstehen darf.

GV HR Dr. Richard Barth weist abschließend darauf hin, dass der Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch verbüchert wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **13) Auflassung einer Straße, Teil des Grundstückes Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, als öffentliches Gut; Verordnung; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Von Herrn Arnold Lummerstorfer wurde der Antrag auf Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, gestellt. In seinem Ansuchen teilt Herr Lummerstorfer u.a. folgendes mit:

*„Da dieser öffentliche Weg als Zugang vom Ort zum Friedhof genutzt wird, sichere ich ein grundbücherlich gesichertes Gehrecht auf diesem Weg in der üblichen Breite von 1,2 m zu. Die Eintragung soll nach der Neugestaltung dieses Bereiches erfolgen, da dafür ein Plan erforderlich ist und diese nach dem tatsächlichen Bestand erstellt werden soll.“*

Vom Gemeinderat wurde dazu in Sitzung am 30.01.2020 der Beschluss gefasst das diesbezügliche Verfahren einzuleiten. Es wurde daher die nach den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes erforderliche Kundmachung veröffentlicht und konnte von jedermann der berechnigte Interessen glaubhaft macht in der Zeit vom 17.02.2020 bis 16.03.2020 schriftliche Einwendungen und Anregungen eingebracht werden.

Es wurden innerhalb der offenen Frist folgende Stellungnahmen eingebracht:

Karl Schwarz, Stumpten 9/1: *„Ich Karl Schwarz Stumpten 9/1 bin gegen diese Auflassung dieses öffentlichen Gutes. In meiner 28jährigen Tätigkeit als Totengräber habe ich fast bei jedem Begräbnis diese Straße benutzt. Bei den meisten Begräbnissen bin ich mit dem Bestatter zur Kirche gefahren, wo wir diese öffentliche Straße benutzt haben. Auch wurden öfters bei Begräbnisse ältere und gehbehinderte Personen auf dieser Straße, als Abkürzung, zur Kirche gefahren. Ich habe beobachtet diese Straße wird fast täglich von Fußgehern, besonders Kinder, Radfahrer, Mütter mit Kinderwagen und sogar Rollstuhlfahrer benutzt. Die Auflassung dieser Straße würde bei vielen Personen und für das Ortszentrum eine Einschränkung bedeuten. Öffentliches Gut im Ortszentrum wird man nach einer Auflassung nie mehr zurückbekommen!“*

Angelika Schwarz, Stumpten 9/2, Katharina Kaar und Gerald Stöger, Stumpten 13/2 (unterfertigt nur von Katharina Kaar): *(auszugsweise) Sie sprechen sich gegen die Auflassung dieser Straße aus. Sie gehen bei Bällen und öffentlichen Veranstaltungen vom Parkplatz zum Veranstaltungsort im GH Schmankerlwirt. Die Kinder müssen nach aktueller Regelung den Weg zur Schule zu Fuß zurücklegen müssen. Der sicherste Weg für sie verläuft genau dort. Auch wenn sie später selbständig z.B. ins Freibad, ins Ortszentrum, zum Gottesdienst möchten, muss diese Straße für sie erhalten bleiben. Es muss auch gewährleistet bleiben, dass sie die Straße barrierefrei nützen können. Das Gelände muss so bleiben, wie es jetzt ist – es darf nicht noch steiler werden bzw. dürfen auch keine Stufen errichtet werden.“*

Ludwig und Margarete Schwinghammer, Brückenstraße 13: Sie sind Eigentümer des Grundstückes 1062/6. Da beim Haus Brückenstraße 13 keine Lagerungsmöglichkeit besteht wird dieses Grundstück als Lagerfläche verwendet. Der bisherige Weg beträgt 120 m und würde sich bei Auflassung etwa verdoppeln und sich die Erreichbarkeit wesentlich verschlechtern. Auch bei Friedhofbesuchen wird der Weg genutzt. Der Gehweg beträgt jetzt 160 m und würde sich auf 320 m verlängern. Bei Allerheiligen und bei Begräbnissen wird dieser Weg von vielen Personen genutzt.

Bestattung Wuschko Wilhelm, Ulrichsberg: *„Zur geplanten Auflassung eines Teiles des öffentlichen Gutes Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, wird mitgeteilt, dass aus der Sicht unseres Bestattungsinstitutes keine Einwände bestehen. Das angeführte Straßenstück wird von uns schon seit der Neugestaltung des Friedhofparkplatzes im Jahr 2016 nicht mehr benützt.“*

Pfarrre Vorderweißbach: Es wird beobachtet, dass diese Straße als Fußgängerweg genutzt wird. Trotz der Steilheit wird die Straße auch von PKWs befahren. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist es nicht möglich abzuschätzen, inwiefern diese Möglichkeiten in Zukunft bestehen bleiben können.

Es hat noch mehrere Einsichtnahmen im Zuge der Auflage der Unterlagen gegeben. Diese Personen haben aber keine Anregungen oder Einwände abgegeben. Es wurde dazu folgendes erhoben:

Beim gegenständlichen Straßenstück handelt es sich um eine asphaltierte Straße, die sich in einem schlechten Zustand befindet. Diese Straße wird von PKW's selten benutzt und ist für LKW gar nicht nutzbar. Durch die Steilheit der Straße stellt der Winterdienst, insbesondere der Streudienst eine große Herausforderung für die Marktgemeinde dar. Die Erhaltung der Straße würde bei einer Auflassung als öffentliches Gut und einer anschließenden Übertragung der Grundstücksteile als Aufgabe der Marktgemeinde wegfallen.

Zu den Stellungnahmen von Frau Angelika Schwarz, Frau Katharina Kaar und Herrn Gerald Stöger, Herrn und Frau Ludwig und Margarete Schwinghammer ist festzuhalten, dass entsprechend der Anregungen auf jeden Fall bei einer Übertragung des Grundstückes ein Geh- und Fahrrecht für Fahrräder für die Bevölkerung gesichert bleiben wird. Es wird auch zu keiner höheren Steigung kommen oder werden Stufen eingebaut. Auf jeden Fall wird das Geh- und Fahrrecht „barrierefrei“ benutzbar sein. Die Nutzung der Straße mit PKW oder anderen Fahrzeugen ist auf Grund der Situation bei der Einmündung in die Landesstraße nur sehr schwer möglich. In der Realität findet daher keine Nutzung für den Fahrzeugverkehr statt.

Zum Einwand der Ehegatten Schwinghammer ist festzustellen, dass das angesprochene Grundstück auch nach Auflassung durch ein anderes öffentliches Gut erschlossen bleibt.

Zur Stellungnahme des Herrn Karl Schwarz ist festzuhalten, dass die Bestattung Wuschko angegeben hat, dass sie das angeführte Straßenstück seit der Neugestaltung des Friedhofparkplatzes im Jahr 2016 nicht mehr benützt.

Nach Ansicht der Marktgemeinde ist das gegenständliche Teilstück des Grundstückes Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, wegen mangelnder Verkehrsbedeutung als für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße entbehrlich geworden.

Hingewiesen wird noch darauf, dass nach einem Gespräch mit Herrn Lummerstorfer das grundbücherlich gesicherte Geh- und Fahrrecht für Fahrräder auf Wunsch der Marktgemeinde eine durchgehende Wegbreite von 1,5 m aufweisen wird.

*In der Folge wird die Verordnung mit der die Auflassung eines Teiles des Grundstückes 1059/2, KG Bernhardschlag, als öffentliche Gut verordnet wird, den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1 zum Punkt 13 angeschlossen.*

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt an den Gemeinderat den Antrag, die vorgebrachte Verordnung, mit der ein Teil der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1059/2 der KG Bernhardschlag entsprechend dem zugrundeliegenden Lageplan aufgelassen wird, zu genehmigen.

Beratung:

GV Walter Birklbauer ersucht um eine Auskunft hinsichtlich des Zeitpunktes der Rechtswirksamkeit des von der Auflassung betroffenen Teilstückes und der Wirksamkeit des Dienstbarkeitsvertrages.

GV HR Dr. Richard Barth teilt dazu mit, dass der im TOP 12 vom Gemeinderat beschlossene Dienstbarkeitsvertrag von allen Beteiligten in den nächsten Tagen unterschrieben werden soll. Die Auflassungsverordnung muss beim Marktgemeindeamt 2 Wochen öffentlich angeschlagen werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Verordnung rechtswirksam. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch der Vertrag mit allen Unterschriften versehen sein und somit Gültigkeit haben.

GV Walter Birklbauer ist der Ansicht, dass – für den Fall, dass der Dienstbarkeitsvertrag nicht zustande kommen sollte – ein Zusatz aufgenommen werden sollte.

GV HR Dr. Richard Barth stellt klar, dass der Dienstbarkeitsvertrag eine Bedingung für die Auflassung ist. Es gibt aus heutiger Sicht keinen Grund daran zu zweifeln, warum der Vertrag nicht zustande kommen sollte.

GV Walter Birklbauer ersucht, beim Gespräch mit Herrn Lummerstorfer auch auf eine zeitnahe Wiederherstellung des Weges nach seinen Bauarbeiten hinzuweisen.

GREM Manfred Ruckerbauer bemerkt positiv, dass durch den Wegfall des motorisierten Verkehrs in diesem Bereich die Lage für die Fußgänger und Radfahrer, speziell aber für die Kinder, noch sicherer wird.

Abstimmung:      Zeichen mit der Hand

Beschluss:        Einstimmige Annahme des Antrages

#### **14) Übertragung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Vom Gemeinderat wurde die Auflassung eines Teiles des Grundstückes 1059/2, KG Bernhardschlag, genehmigt. Als nächster Schritt ist die Übertragung dieses Grundstückes an den neuen Besitzer erforderlich. Das Grundstück grenzt zu beiden Seiten an die Grundstücke von Herrn Arnold Lummerstorfer, Brückenstraße 15, an. Im Zuge der Vermessung wurde vereinbart, dass der aufgelassene Grundstücksteil mit dem Grundstück 1060/4, KG Bernhardschlag, vereinigt wird. Es handelt sich um eine Teilfläche von 150 m<sup>2</sup>, wobei der m<sup>2</sup>-Preis € 2,00 betragen soll. Es handelt sich dabei um den landwirtschaftlichen Grundstückspreis. Das Teilstück stellt in der Natur eine asphaltierte Fläche dar, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann. Weiters befindet sich dort ein Geh- und Fahrrecht für Fahrräder. Es ist vorgesehen, den m<sup>2</sup>-Preis von € 2,00 auch künftig im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen bei der Übertragung von ehemaligen Straßengrundstücken zu verwenden. Zusätzlich hat Herr Lummerstorfer auch die Kosten für die Vermessung und die Erstellung des Dienstbarkeitsvertrages zu zahlen.

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt an den Gemeinderat den Antrag, eine Teilfläche im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> aus dem ehemaligen öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1059/2, KG Bernhardschlag, an Arnold Lummerstorfer, Brückenstraße 15, 4191 Vorderweißenbach, zum Gesamtpreis von € 300,00 zu veräußern. Die Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Roland Withalm, Schulgase 6, 4240 Freistadt, vom 11.11.2020, GZ 13175/20T1 wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

#### **15) Güterweg Eberhardschlag – Zufahrt Sonnberger; Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Von den Grundbesitzern im Bereich Eberhardschlag wurde ein Ansuchen um Errichtung eines Güterweges gestellt. Es sind davon die Besitzer Josef Sonnberger, Eberhardschlag 3, Manfred und Margit Dumfart, Eberhardschlag 4 und Alfred Brandstetter, Eberhardschlag 6, betroffen. Es fand daher heuer eine Besichtigung an Ort und Stelle mit den Vertretern des Wegeerhaltungsverbandes statt. Dabei konnte eine grundsätzliche Einigung über den Bau erzielt werden. Vom Wegeerhaltungsverband wurde ein Projekt mit Kostenschätzung ausgearbeitet. Dieses wurde mit den Anrainern am 04.11.2020 besprochen und haben diese die Zustimmung sowohl zum Bau als auch zur geplanten Finanzierung gegeben. Die neue Straße hat mit den Zufahrten eine Länge von 420 lfm. und wird mit Kosten in der Höhe von € 126.000,00 geschätzt. Es ist folgende Finanzierung vorgesehen:

Land OÖ	65 %	€ 81.900,00
Gemeinde	20 %	€ 25.200,00
Interessenten	15 %	€ 18.900,00
Gesamt	100 %	€ 126.000,00

Die Aufteilung des Interessentenbeitrages wurde mit je 49,5 % für Herrn Sonnberger und die Ehegatten Dumfart, sowie mit 1 % für Herrn Brandstetter einvernehmlich festgelegt. Es wird dadurch für die Anwesen Eberhardschlag 3 und 4 eine öffentliche Zufahrtsstraße geschaffen. Von Herrn Brandstetter werden nur geringfügig landwirtschaftliche Grundstücke erschlossen.

Als nächster Schritt wird vom Wegeerhaltungsverband der Umweltbericht erstellt und werden die Stellungnahmen von Naturschutz und Umweltschutz eingeholt. In weiterer Folge soll dann eine Verordnung der Straße durch den Gemeinderat erfolgen und findet die straßenrechtliche Bewilligung statt. Wunsch der Marktgemeinde ist, dass dieser Güterweg im Jahr 2021 errichtet wird. Vom Wegeerhaltungsverband konnte aber zu diesem Zeitplan noch keine Zustimmung gegeben werden.



Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Güterweges Eberhardschlag - Zufahrt Sonnberger zu fassen. Weiters beantragt er der geplanten Finanzierung zuzustimmen.

Beratung:

GREM Manfred Ruckerbauer ist der Ansicht, dass in diesem Bereich viele Straßen sind. Es wäre besser, wenn dort Straßen aufgelassen werden könnten und künftig weniger Straßenflächen bestehen würden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GV HR Dr. Barth und GR Ing. Florian Enzenhofer haben wegen Befangenheit an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

### **16) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 92; Genehmigung; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 24.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 92 des Flächenwidmungsplanes beschossen. Es war beabsichtigt die Sternchenfläche Nr. 50 auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1181/1 und 1181/3, KG Oberweissenbach, geringfügig zu erweitern. Zu dieser Änderung wurden innerhalb der vorgegebenen Frist nachstehende Stellungnahmen eingebracht:

- Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung
- Netz Oberösterreich GmbH

*Die vorliegenden Stellungnahmen werden in der Folge den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Sämtliche Stellungnahmen sind positiv und wird der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt. Das öffentliche Interesse an der Umwidmung besteht darin, dass durch diese Umwidmung die Errichtung von Nebengebäuden möglich ist. Dadurch kann eine zeitgemäße Wohnmöglichkeit für eine Jungfamilie geschaffen werden. Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein Gebäude, das seit mehreren Jahren leer steht und nicht mehr bewohnt wurde, künftig als Hauptwohnsitz genutzt wird. Dadurch wird die Abwanderung im Grenzbereich gestoppt oder verringert werden. Es ist auch eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu erwarten. Es sind alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, im Flächenwidmungsplan einen Teil der Grundstücke 1181/1 und 1183/1, KG Oberweissenbach umzuwidmen (Änderung Nr. 92).

Folgende Widmung wird genehmigt:

83 m<sup>2</sup> von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland – bestehendes Wohngebäude im Grünland (Sternchenbau Nr. 50).

53 m<sup>2</sup> von Grünland – bestehendes Wohngebäude im Grünland (Sternchenbau Nr. 50) in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Flächen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

### **17) Kinderbetreuungsnetzwerk Steinerne Mühl-Vorderweißenbach – Grundsatzbeschluss bzw. Finanzierung Projektbegleitung; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GV Mag. Johanna Staudinger

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2020 (Allfälliges) berichtet, gab es am 09.09.2020 eine Vorstellung des Projektes „Kinderbetreuungsnetzwerk Steinerne Mühl-Vorderweißenbach“, an der auch Vizebürgermeister David Köck teilnahm. Das Projekt soll die Gemeinden Lichtenau, St. Oswald/Haslach, Haslach, St. Stefan-Afiesl und Vorderweißenbach umfassen und hat die Überlegung eines regionalen „Kinderbetreuungsnetzwerkes“ zum Ziel.

Dieses Netzwerk soll zeitnah starten und so etabliert werden, dass ab Sommer/Herbst 2021 selbständige regionale, von der Öffentlichkeit bewusst wahrgenommene und auch in Anspruch genommene Angebote entwickelt sowie nachhaltig, qualitativ und bedarfsgerecht umgesetzt werden können. Im Zuge des Projektes können bereits Angebote für den Sommer bzw. Herbst 2021 entwickelt werden. Der Aufbau eines solchen Netzwerkes soll von der SPES-Zukunftsakademie betreut werden. Vorgesehen ist dafür auch eine LEADER-Förderung von 60 %. Zu den Kosten wird mitgeteilt, dass für die fachliche Betreuung der SPES Zukunftsakademie rund € 7.300,00 sowie eine „Kostenreserve“ von rund € 2.700,00 vorgesehen sind. Nach Abzug der LEADER-Förderung bleibt für die Gemeinden voraussichtlich ein jeweiliger Beitrag in der Höhe von € 666,67. Bei einem Online-Meeting am 17.11.2020, an dem Verantwortliche aller betroffenen Gemeinden teilnahmen, wurde die aktuelle Situation dargestellt und der Bedarf der Betreuungsmöglichkeiten erhoben.

Antrag:

GV Mag. Johanna Staudinger stelle an den Gemeinderat den Antrag, dass sich die Marktgemeinde Vorderweißenbach zu einer regionalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden der Region Steinerne Mühl bekennt, um die kommunalen Herausforderungen im Bereich Kinderbetreuung gemeinsam besser bewältigen zu können.

Hiermit beschließt der Gemeinderat – aufgrund der positiven Förderzusage – das LEADER-Projekt „Aufbau Kinderbetreuungsnetzwerk Steinerne Mühl mit Vorderweißenbach“ inhaltlich und finanziell, laut Projektbeschreibung und Finanzierungsschlüssel, mitzutragen. Die anteiligen Kosten für die Marktgemeinde betragen nach Abzug der LEADER-Förderung voraussichtlich €\*666,67 EUR.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

**18) Jugendtaxi; Verlängerung bzw. Abschluss einer Vereinbarung mit den Firmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR DI Stephan Mülleder

Seit Juni 2010 wird in Vorderweißenbach die Aktion „Jugendtaxi“ angeboten. Jugendliche können am Marktgemeindeamt zu einem Selbstbehalt von € 15,00 Jugendtaxi-Gutscheinblöcke im Wert von € 50,00 erwerben. Die Taxigutscheine können von Jugendlichen bei den teilnehmenden Taxiunternehmen eingelöst werden. Diese Aktion soll einen Beitrag zur sicheren Heimfahrt von Jugendlichen zur Nachtzeit an Wochenende bzw. an Werktagen vor Feiertagen leisten. Das Land OÖ unterstützt die Jugendtaxi-Aktion mit einer Förderung von 50% der Gemeindegeldern.

Die bestehenden Jugendtaxi-Vereinbarungen mit den Taxiunternehmen Freller aus Vorderweißenbach, Rammerstorfer aus Oberneukirchen und Eventtaxi Lengauer aus Reichenau laufen mit 31.12.2020 aus. Der Jugendausschuss hat in der Sitzung vom 24.11.2020 einstimmig beschlossen, das Jugendtaxi auch in den nächsten Jahren wieder weiterzuführen. Jedoch sollen die Richtlinien, in Abstimmung mit den Förderrichtlinien des Landes OÖ, wie folgt abgeändert werden:

Änderung der Richtlinien der Marktgemeinde:

a. Punkt 4. der aktuellen Richtlinien der Marktgemeinden, nämlich:

*„Das Taxiunternehmen verpflichtet sich zur Erfüllung von Fahraufträgen zu folgenden Zeiten: Freitag und Samstag, sowie Wochentage vor gesetzlichen Feiertagen und Doppelfeiertagen (Pfingsten, Ostern, usw.) jeweils von 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des nächsten Tages.“*

wird ersetzt durch Punkt 3. der Förderrichtlinien des Landes:

*„Der Betrieb des Jugendtaxis erfolgt ausschließlich an Wochenenden (Freitag – Sonntag) und an Werktagen vor Feiertagen.“*

b. Punkt 7. der aktuellen Richtlinien der Marktgemeinde nämlich,

*„Mindestanzahl der zu fördernden Jugendlichen sind 3 Personen (nur in extremen Ausnahmefällen auch einzeln)“*

wird komplett gestrichen, da eine solche Richtlinie auch vom Landes OÖ nicht vorgesehen ist.

Vor allem der Wegfall der Bereitschaftspflicht in Punkt 4 soll für die teilnehmenden Taxiunternehmen eine Vereinfachung bringen. Die Aufgrund von Fahrer-mangel schwer zu erfüllende Bereitschaftspflicht war für das ortsansässige Taxiunternehmen Liedl Mietwagen ein wesentlicher Grund 2017 aus der Jugendtaxi-Aktion auszusteigen.

Mit den Taxiunternehmen Freller, Rammerstorfer und Lengauer wurde bereits gesprochen, diese sind mit unseren Jugendlichen äußerst zufrieden und haben zugestimmt, den Transport via Jugendtaxigutscheine wieder zu vereinbaren. Auch bei der Firma Liedl Mietwagen wurde wieder angefragt. Aufgrund von fehlenden Kapazitäten an Fahrern wurde jedoch dankend abgesagt.

Im Voranschlag für 2021 werden € 1.500,00 für das Jugendtaxi berücksichtigt.

Die Verlängerung der Jugendtaxiaktion soll nicht mehr befristet werden. Bei wesentlichen Änderungen wird der Gemeinderat wieder befasst.

*Die angepassten Vereinbarungen mit den Firmen Freller, Rammerstorfer und Lengauer, welche für die kommenden Jahre abzuschließen sind, werden in der Folge dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Antrag:

GR DI Stephan Mülleder stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlängerung des Jugendtaxis unbefristet zustimmen und die vorliegenden, angepassten Verträge mit den Taxiunternehmen Freller aus Vorderweißenbach, Rammerstorfer aus Oberneukirchen und Eventtaxi Lengauer aus Reichenau genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **19) Studentenförderung; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR DI Stephan Mülleder

Die Marktgemeinde fördert Studierende an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen, wenn der Hauptwohnsitz während eines Studienjahres in Vorderweißenbach gemeldet ist. Ebenfalls gefördert werden Jugendliche, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren und während dieser Zeit mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Vorderweißenbach gemeldet sind. Die Förderung ist als Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort zu verstehen.

- **Förderhöhe:** € 100,00 in bar pro Student und Studienjahr.
- **Förderungsvoraussetzungen:**
  - Mit Hauptwohnsitz in Vorderweißenbach gemeldet
  - Ordentlicher Student (inskribiert) an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder nachweislich Absolvierender eines Freiwilligen Sozialen Jahres.
  - Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studienjahr entspricht (01.10. bis mind. 30.09. des Folgejahres), durchgehend in Vorderweißenbach erhalten werden.
  - Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden in dem der Antragssteller das 26. Lebensjahr vollendet (zu Beginn des Studienjahres unter 26. Jahren).
- **Beantragung, Bewilligung, Auszahlung:**

Der Antrag kann während des Studienjahres von Anfang Jänner bis Ende Februar am Marktgemeindeamt eingebracht werden. Die Förderungsvoraussetzungen müssen alle erfüllt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar.

Aufgrund von Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren wird damit gerechnet, dass pro Jahr ca. 30 Studenten diese Förderung in Anspruch nehmen. Im Voranschlag werden daher für diese Förderung € 3.000,00 berücksichtigt. Im Jugendausschuss wurde in der Sitzung vom 24.11.2020 einstimmig festgelegt, die Studentenförderung wieder anzubieten. Diese Regelung wird nicht befristet und wird der Gemeinderat bei entsprechenden Änderungen wieder befasst werden.

Antrag:

GR DI Stephan Mülleder stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der eben angeführten

Förderung von Studierenden an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahr mit Hauptwohnsitz in Vorderweißenbach zustimmen. Die jährliche Förderung in der Höhe € 100,00 soll in bar ausbezahlt werden, wenn nachweislich alle Förderkriterien erfüllt werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **20) Mietvertragsverlängerung Dr. Langes – Garage Hauptstraße 17 Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Ing. Florian Enzenhofer

Der Mietvertrag betreffend die Garage beim Gemeindewohnhaus Hauptstraße 17 abgeschlossen mit Herrn Dr. Josef Langes läuft mit 28.02.2021 aus. Für diese Garage liegt ein Ansuchen um Verlängerung des Mietvertrages auf weitere 3 Jahre zu den bisher geltenden Richtlinien von Herrn Dr. Langes vor. Der monatliche Mietzins beträgt € 46,40 (inkl. MWSt.) und ist weiterhin entsprechend wertgesichert. Aus der Sicht der Marktgemeinde spricht nichts gegen die Verlängerung des Mietvertrages.

Antrag:

GR Ing. Florian Enzenhofer stelle den Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung des Mietvertrages genehmigen und den entsprechenden Mietvertrag mit ihm abschließen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **21) Mietvertragsabschluss im Betreuten Wohnen Brückenstraße 5/5; Beratung und Beschlussfassung**

Berichterstattung: GR Wolfgang Feilmayr

Von der LAWOG wurde mit Schreiben vom 4.11.2020 mitgeteilt, dass die 2-Raum-Wohnung Nr. 5 (55,36m<sup>2</sup>) im Betreubares Wohnen, Brückenstraße 5, per 31.01.2021 gekündigt wurde. Die Bruttomiete beträgt € 465,43 und soll rasche wieder belegt werden. Die Mietverträge im Betreubares Wohnen werden von der LAWOG mit dem jeweiligen Wohnungswerber abgeschlossen, die Marktgemeinde hat aber das Zuweisungsrecht. Diese Wohnung soll Herrn Hubert Petermüller (Geierschlag 9/2) zugewiesen werden. Es liegen derzeit keine weiteren Wohnungsansuchen vor und Herr Petermüller ist somit der einzige Bewerber um diese Wohnung. Der Mietvertrag wird von der LAWOG daher per 01.02.2021 abgeschlossen. Seitens der Marktgemeinde wird mit ihm in den nächsten Tagen ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

Antrag:

GR Wolfgang Feilmayr stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wohnung im LAWOG-Wohnhaus „Betreutes Wohnen, Brückenstraße 5 (Wohnung Nr. 5) dem einzigen Wohnungswerber, Herrn Hubert Petermüller (Geierschlag 9/2) zuweisen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

## **22) Allfälliges**

GR Reinhold Peherstorfer

- Breitband

Der Anschluss an das Breitbandnetz wird in der kommenden Woche in Teilen der Ortschaft Amessschlag hergestellt.

BGM Leopold Gartner ergänzt, dass teilweise auch die Asphaltierungen durchgeführt wurden, der Rest ebenfalls noch vor Weihnachten erfolgen sollte.

GREM Manfred Ruckerbauer

- Er wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und – trotz Corona – einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

- *Wohnungsvergaben*

Im Kinderbetreuungszentrum **Köckendorf 40** befindet sich im Dachgeschoß eine Wohnung, welche seit Jahren an die Kindergartenleiterin Angelika Dobersberger vermietet war. Per 17.09.2020 kündigte sie diese Wohnung und es erfolgt umgehend eine Ausschreibung der freien Wohnung. Irrtümlich wurde diese mit einem zu geringen Mietbetrag ausgeschrieben, da nicht bekannt war, dass diese Wohnung als Dienstwohnung vergeben war.

Dazu wurden von Herrn **Marcel Prach** und Herrn Matthias Stelzer (Piberschlag 42) Wohnungsansuchen eingebracht. Aufgrund der Richtlinien für die Wohnungsvergabe ergab sich eine gleiche Punktzahl. Herr Stelzer studiert bzw. wohnt in Wien und würde die Wohnung nur am Wochenende benötigen. Herr Prach musste per 01.12.2020 aus der Wohnung im Gebäude Piberschlag 156/5 ausziehen und hätten in der Folge keine Wohnmöglichkeit.

Aus diesem Grund wurde mit ihm die Dachgeschoßwohnung per 01.12.2020 für 3 Jahre vermietet. Die Wohnung hat 39,62 m<sup>2</sup>, die mtl. Miete beträgt € 140,00, der Instandhaltungsbeitrag pro Jahr €95,00 und der Anteil für die Betriebskosten beträgt 7,81 %.

Die **LAWOG-Wohnung Uferstraße 16/2** (vorm. Barth) steht 31.03.2020 leer. Am 30.10.2020 hat Herr **Patrick Thumfart** (Niederwaldkirchen, Emmeramweg 4/2/1) um die Zuweisung dieser Wohnung angesucht. Unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Wohnungsvergabe wurde der LAWOG die Zuweisung der Wohnung an Herrn Thumfart per 01.12.2020 vorgeschlagen.

Derzeit leerstehende Wohnungen:

Finsterbachweg 4/5 (vorm. Griebel)	63,02 m <sup>2</sup>	beziehbar seit 01.11.2019
Finsterbachweg 6/6 (vorm. Schauflinger)	78,10 m <sup>2</sup>	beziehbar seit 01.06.2020
Finsterbachweg 4/1 (vorm. Lummerstorfer)	62,96 m <sup>2</sup>	beziehbar seit 01.11.2020

- *Mietvertragsberichtigung Wohnung Dachgeschoss, Gemeindewohnhaus Bachstraße 7*

Mit Herrn Josef Schierz wurde am 31.07.2020 ein Mietvertrag betreffend die im Gemeindewohnhaus Bachstraße 7 befindliche Dachgeschosswohnung abgeschlossen.

Beim Punkt II. (3) wurde irrtümlich der Verbraucherpreisindex 2000 anstelle richtigerweise dem Verbraucherpreisindex 2015 angeführt. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung für den Monat Juni 2020 sind daher 108,0 Punkte und nicht die wie fälschlicherweise im Mietvertrage angeführten 144,7 Punkte.

- *Covid-19-Massentests - Mitarbeit*

Für die Mitarbeit bei den Teststraßen in Bad Leonfelden im Rahmen der Covid-19-Massentest von 11.-14.12.2020 haben sich erfreulicherweise insgesamt 16 Personen aus dem Gemeindegebiet gemeldet, davon 8 Mitarbeiter des Gemeindeamtes.

- *Dank*

Er bedankt sich abschließend beim Gemeinderat und Gemeindevorstand für die tolle und engagierte Arbeit für die GemeindebürgerInnen, über alle Parteigrenzen hinweg, in einem sehr fordernden und arbeitsintensiven Jahr. Es war – auch in finanzieller Hinsicht – ein sehr schwieriges Jahr, in dem aber wieder vieles gelungen und geschehen ist.

Der Dank gilt auch sämtlichen Bediensteten der Marktgemeinde für ihren Einsatz und auch jenen Personen, die die Marktgemeinde auch immer wieder durch ihre Mithilfe unterstützen (Freibad, Waldarbeiten, Verschönerungsverein, Feuerwehren, etc.).

In den letzten Wochen und Monaten hat er noch mehr die Arbeit bzw. Zusammenarbeit in der „Gemeindestube“ zu schätzen gelernt und es ist toll, was hier geleistet wird. In sämtlichen Abteilungen läuft die Arbeit wirklich ausgezeichnet und er dankt auch hier allen Mitarbeitern für ihren Einsatz, allen voran gilt der Dank dem Amtsleiter und seinem Stellvertreter.

Er wünscht abschließend allen eine besinnliche Adventzeit, schöne Weihnachten – soweit es möglich ist mit den Familien, einen guten Rutsch ins neue Jahr. Viel Kraft, Zuversicht und vor allem Gesundheit für das Jahr 2021.

**Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten beiden Sitzungen:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 24.09.2020 bzw. 22.10.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:10 Uhr.

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

Schriftführer AL Thomas Dollhäubl e.h.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18.03.2021 keine Einwendungen erhoben wurden, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.\*~~

Vorderweißenbach, 19.03.2021

Vorsitzender BGM Leopold Gartner

GV HR Dr. Richard Barth – ÖVP e.h.

GR Thomas Draxler – SPÖ e.h.

GR Andreas Traxler – FPÖ e.h.